

12.06.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

Bildung und Wahl des Kreisrechtsausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ist bei jeder Kreisverwaltung ein Kreisrechtsausschuss zu bilden. Der Ausschuss ist ein Ausschuss des Landkreises.

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit mindestens 6 Beisitzer/innen (§ 9 AGVwGO), die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) wählbar sein müssen. Es dürfen keine Ausschließungsgründe gem. § 10 AGVwGO vorliegen.

Aus Zweckmäßigkeitgründen wurden bei der letzten konstituierenden Sitzung 22 Beisitzer/innen gewählt. Die Verwaltung schlägt vor, die Zahl beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Zahl beizubehalten, hierbei sind Stellvertreter nicht zu wählen.

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Festlegung der Zahl der Beisitzer/innen
- b) Wahl der Beisitzer/innen

Im Auftrag:

Achim Schmidt